



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-207789/2020-12
(vormals ABT13-38.10-165/2014)

Ggst.: **Firma Saubermacher Dienstleistungs AG**
Standort Premstätten
Abfallrecht

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Dr. Günther Rupp
Tel.: 0316/877-3821
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 03.11.2020

Kundmachung

Mit Antrag vom 19.12.2019 in der Fassung vom 01.09.2020 hat die **Firma Saubermacher Dienstleistungs AG**, Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirchen bei Graz um **abfallrechtliche Änderungsgenehmigung** betreffend den abfallrechtlich genehmigten Standort in **8141 Premstätten, Am Damm 50**, Gst.-Nr. 486/105, 486/62, 486/59 sowie 486/117, alle KG 63288 Unterpremstätten nach den abfallrechtlichen Bestimmungen angesucht.

Mit dem gegenständlichen Änderungsantrag sollen Änderungen beim Tanklager, die Herstellung einer Halle zur mikrobiologischen Abfallbehandlung samt Nebenanlagen, eine Änderung beim Batterielager und Betriebsmittellager samt Rodung und Änderungen der infrastrukturellen Einrichtungen, den Austausch einer Heizungsanlage, die Verlegung des Altstoffsammelzentrums und die Änderung der Trockenbatteriebehandlung und einer Datenvernichtungsanlage, behandelt bzw. genehmigt werden.

Beim gegenständlichen Standort handelt es sich um eine IPPC-Anlage gem. Anhang 5, Teil I Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl I 102/2002 idgF.

Der Genehmigungsantrag stützt sich auf §37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz und wurde von der Abfallbehörde die öffentliche Bekanntmachung/Öffentlichkeitsbeteiligung am **20. Oktober 2020** unter Hinweis auf §40 AWG 2002 eingeleitet.

Die **Abfallbehörde** beraumt unter Hinweis auf §§37 Abs. 1, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl I 102/2002 und den §§ 40-44 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl I 51/1991 idgF. eine **mündliche Verhandlung** für

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz/Congress

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Mittwoch, den 2. Dezember 2020

mit dem Zusammentritt in 8141 Premstätten, Am Damm 50, mit Beginn

09:00 Uhr

an.

Leiter der Amtshandlung ist Dr. Günther Rupp, ABT13

Bautechnischer Amtssachverständige ist DI Helmut Lanz, ABT15

Abfalltechnische sowie Abwassertechnische Amtssachverständige ist DI Doris Ogris, ABT15

Maschinenbautechnischer sowie Emmissionstechnischer Amtssachverständiger ist DI Gernot Wilfling ABT15

Elektrotechnischer und Explosionsschutztechnischer Amtssachverständige ist DI Michael Peter Eisendle, ABT15

Abfallwirtschaftlicher Amtssachverständige ist DI Erich Gungl, ABT14

Amtssachverständiger für Stoffstromanalyse ist DI (FH) Bernd Hammer, A13

Forsttechnischer Amtssachverständiger ist DI Christof Ladner, ABT10

Immissionstechnische Amtssachverständiger/Luftreinhaltung ist Dr. Thomas Pongratz, ABT15

Lärmtechnischer Amtssachverständiger ist Herr Philipp Reicher, ABT15

Gemäß §41 AWG 2002 wird die Anberaumung dieser mündlichen Verhandlung auch auf der Internetseite der Abteilung 13 unter www.verwaltung.steiermark.at kundgemacht.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter, beteiligte Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Parteistellung zum gegenständlichen Verfahren nach §37 Abs. 1 AWG 2002 wird durch §42 AWG 2002 bestimmt.

Nach dieser Gesetzeslage haben

- der Antragsteller
- die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll
- Nachbarn
- derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen nach §12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959
- die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde
- Das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- Die Umweltschutzbehörde

- Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser
- diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §34 Abs. 6 oder §35 WRG 1959 gefährdet werden könnten
- diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliches Interesse anerkannt wurde und
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung seiner Aufgaben
- Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs. 7 UVPG-G 2002 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der öffentlichen Bekanntmachung (Frist) schriftliche Einwendungen erhoben haben. Die Umweltorganisationen könne die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen
- Umweltorganisationen aus einem anderen Staat unter Hinweis auf die diesbezüglichen Voraussetzungen nach §40 AWG 2002.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß §41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zufolge, das eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung eine Einwendung erhebt. Darüber hinaus wird festgehalten, dass das in §40 AWG 2002 normierte Einsicht- und Stellungnahmerecht für jedermann (Öffentlichkeitsbeteiligung) noch keine Parteistellung begründet. Die Parteistellung orientiert sich nach §42 AWG 2002.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Günther Rupp
(elektronisch gefertigt)